

Dokumente betreffend den Dreimächtepakt von Berlin

I. Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan vom 27. September 1940.¹⁾

Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan

Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan sehen es als eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden an, daß jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält. Sie haben deshalb beschlossen, bei ihren Bestrebungen im großostasiatischen Raum und in den europäischen Gebieten Seite an Seite zu stehen und zusammenzuarbeiten, wobei es ihr vornehmstes Ziel ist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die geeignet ist, Gedeihen und Wohlfahrt der dortigen Völker zu fördern. Es ist ferner der Wunsch der drei Regierungen, die Zusammenarbeit auf solche Nationen in anderen Teilen der Welt auszudehnen, die geneigt sind, ihren Bemühungen eine ähnliche Richtung wie sie selbst zu geben, damit so ihre auf den Weltfrieden als Endziel gerichteten Bestrebungen verwirklicht werden können. Dementsprechend haben die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan folgendes vereinbart:

Artikel 1

Japan anerkennt und respektiert die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa.

Artikel 2

Deutschland und Italien anerkennen und respektieren die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im großostasiatischen Raum.

Artikel 3

Deutschland, Italien und Japan kommen überein, bei ihren Bemühungen auf der vorstehend angegebenen Grundlage zusammenzuarbeiten. Sie übernehmen ferner die Verpflichtung, sich mit allen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Mitteln gegenseitig zu unterstützen, falls einer der drei Vertragschließenden Teile von einer Macht angegriffen wird, die gegenwärtig nicht in den europäischen Krieg oder in den chinesisch-japanischen Konflikt verwickelt ist.

Artikel 4

Um den gegenwärtigen Pakt zur Durchführung zu bringen, werden unverzüglich gemeinsame technische Kommissionen zusammentreten, deren Mitglieder von den Regierungen Deutschlands, Italiens und Japans zu ernennen sind.

Artikel 5

Deutschland, Italien und Japan erklären, daß die vorstehenden Abmachungen in keiner Weise den politischen Status berühren, der gegenwärtig zwischen jedem der drei Vertragschließenden Teile und Sowjet-Rußland besteht.

¹⁾ RGBl. 1940 II, S. 280f.

Artikel 6

Der gegenwärtige Pakt soll sofort mit der Unterzeichnung in Kraft treten und 10 Jahre, berechnet vom Tag seines Inkrafttretens an, in Geltung bleiben.

Rechtzeitig vor dem Ablauf dieser Frist werden die Hohen Vertragsschließenden Teile, falls einer von ihnen darum ersucht, in Verhandlungen über seine Erneuerung eintreten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, diesen Pakt unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in dreifacher Urschrift in Berlin am 27. September 1940 — im XVIII. Jahr der Faschistischen Ära — entsprechend dem 27. Tage des 9. Monats des 15. Jahres der Ära Syōwa.

Joachim von Ribbentrop

Ciano

Saburo Kurusu¹⁾

2. Protokoll über den Beitritt der Slowakei zum Dreimächtepakt vom 24. November 1940²⁾

Protokoll

Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan einerseits
und
die Regierung der Slowakei anderseits
stellen durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes fest:

Artikel 1

Die Slowakei tritt dem am 27. September 1940 in Berlin unterzeichneten Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan bei.

Artikel 2

Sofern die im Artikel 4 des Dreimächtepakts vorgesehenen gemeinsamen technischen Kommissionen Fragen behandeln, die die Interessen der Slowakei berühren, werden zu den Beratungen der Kommissionen auch Vertreter der Slowakei hinzugezogen werden.

Artikel 3

Der Wortlaut des Dreimächtepakts ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer, japanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

¹⁾ Diese Unterschrift ist in der Vorlage mit japanischen Schriftzeichen wiedergegeben.

²⁾ Slovenský zákonník 1941 N. 32, S. 214. — Die in der Tagespresse wiedergegebenen Protokolle über den Beitritt Ungarns, Rumäniens, Bulgariens und Jugoslawiens vom 20. November 1940, 23. November 1940, 2. März 1941 und 25. März 1941 haben entsprechenden Wortlaut; die vollständigen amtlichen Texte sind bisher nicht veröffentlicht.

Ausgefertigt in vierfacher Urschrift in Berlin am 24. November 1940 — im XIX. Jahre der Faschistischen Ära, entsprechend dem 24ten Tage des 11ten Monats des 15ten Jahres der Ära Syōwa.

L. S. *Saburo Kurusu*¹⁾ v. r.

L. S. *Joachim von Ribbentrop* v. r.

L. S. *Gino Buti* v. r.

L. S. *Vojtech Tuka* v. r.

3. Noten der Deutschen Regierung an die Jugoslawische Regierung vom 25. März 1941 aus Anlaß des Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt²⁾

Herr Ministerpräsident!

Namens und im Auftrag der deutschen Regierung habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Aus Anlaß des am heutigen Tage erfolgten Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt bestätigt die deutsche Regierung ihren Entschluß, die Souveränität und die territoriale Integrität Jugoslawiens jederzeit zu respektieren.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Joachim von Ribbentrop.

Herr Ministerpräsident!

Mit Beziehung auf die Besprechungen, die anlässlich des heute erfolgten Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt stattgefunden haben, beehre ich mich, Eurer Exzellenz namens der Reichsregierung hiermit das Einverständnis zwischen den Regierungen der Achsenmächte und der königlich jugoslawischen Regierung darüber zu bestätigen, daß die Regierungen der Achsenmächte während des Krieges nicht die Forderung an Jugoslawien richten werden, den Durchmarsch oder Durchtransport von Truppen durch das jugoslawische Staatsgebiet zu gestatten.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Joachim von Ribbentrop.

Abkommen zwischen der UdSSR. und Finnland über die Ålandsinseln vom 11. Oktober 1940³⁾

Die Regierung der UdSSR. einerseits und die Regierung der Republik Finnland andererseits, beseelt von dem Wunsche, die Grundlagen ihrer Sicherheit und des Friedens innerhalb der Ostsee zu befestigen, haben es für notwendig erachtet, untereinander folgendes Abkommen zu schließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten, Vjačeslav Michailovič Molotov;

¹⁾ Diese Unterschrift ist in der Vorlage mit japanischen Schriftzeichen wiedergegeben.

²⁾ Völkischer Beobachter vom 26. 3. 1941. — Text der entsprechenden Noten der Italienischen Regierung: Relazioni Internazionali Anno VII (1941), p. 425.

³⁾ Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 24. Übersetzung des Instituts nach dem russischen Text. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Helsinki am 21. Oktober 1940 stattgefunden.